



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Rabat

Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Gz.: RK 521.34

Informationen zur Legalisation von marokkanischen öffentlichen Urkunden

Achtung:

Seit dem 01.01.2021 wurde die Entgegennahme von Urkunden zur Legalisation durch die Botschaft an den Dienstleister TLScontact in Rabat ausgelagert. Bei Abgabe dort ist neben der Gebühr ein Serviceentgelt zu entrichten. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich. Das Angebot ist auf das Visaannahmезentrum in Rabat begrenzt.

Weitere Informationen zu Service und Terminvergabe finden Sie [hier](#).

Die Botschaft hält in geringerem Umfang Termine zur direkten Vorsprache in Legalisationen vor, die Sie über den nachstehenden Link in der Kategorie „[Legalisationen](#)“ buchen können.

Über die buchbaren Termine hinaus können keine Termine zur Verfügung gestellt werden. Zur Vermeidung von Wartezeiten auf einen Termin sollten Sie das Angebot von TLScontact nutzen.

Die Möglichkeit der Vorsprache zur Legalisation bei den Honorarkonsuln (derzeit vorübergehend nur in Tanger) bleibt hiervon unberührt. Bitte beachten Sie, dass die Honorarkonsuln nur Urkunden legalisieren dürfen, die in ihrem Amtsbezirk erstellt wurden.

In der Regel fordern deutsche Behörden die Vorlage marokkanischer Urkunden in legalisierter Form. Voraussetzung für die abschließende Legalisation durch die Botschaft sind die nachstehend im Einzelnen erläuterten Vorbeglaubigungen durch marokkanische Behörden. Es ist ratsam, die Vorbeglaubigungen bei den betreffenden marokkanischen Behörden persönlich einzuholen, nicht auf dem Postweg.

Einfache Bescheinigungen (wie Ledigkeitsbescheinigung, Wohnortbescheinigung) **werden nicht legalisiert.**

Bitte beachten Sie, dass Urkunden, die von einer marokkanischen Auslandsvertretung, also außerhalb von Marokko, ausgestellt wurden, nicht legalisiert werden können. Für Urkunden, die in der Westsahara ausgestellt wurden, erkundigen Sie sich bitte per E-Mail an info@rabat.diplo.de über das Verfahren.

Erforderliche Vorbeglaubigungen

1. Je nach Art der Urkunde sind folgende marokkanische Behörden für die **erste** Vorbeglaubigungen zuständig:
 - **Personenstandsurkunde** (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunde)
Gericht 1. Instanz am Ausstellungsort der Urkunde
 - **Sonstige Urkunde** (z. B. Scheidungsurteil, Auszug aus dem Strafregister)
Präsidenten des Gerichts der 1. Instanz am Ausstellungsort der Urkunde
 - **Für das Polizeiliche Führungszeugnis** (das auf dem Vordruck der DGSN elektronisch erstellt wurde) entfällt der erste Schritt der Vorbeglaubigung, es kann unmittelbar durch eine der unten genannten Außenstellen des Marokkanischen Außenministeriums vorglaubigt werden.
2. Nach dieser ersten Vorbeglaubigung ist noch die **zweite** Vorbeglaubigung durch die Außenstelle des Marokkanischen Außenministerium in Rabat (Annexe du Ministère des Affaires Etrangères, de la Coopération Africaine et des Marocains Résidant à l'Étranger in Rabat (5 Rue Tamsloht, Rabat-Hassan) oder in Tanger, Nador, Agadir, Beni Mellal erforderlich.

Gebäudeadresse
Rue Sanhaja
10170 Rabat - Souissi

Postadresse:
B.P. 235
10001 Rabat

Telefon:
(+212) 0537 63 54 00

Telefax
(+212) 0537 75 44 43

Elektronische Adresse
[http:// www.rabat.diplo.de](http://www.rabat.diplo.de)
E-mail: info@rabat.diplo.de

Abschließende Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung

Die mit dem Vorbeglaubigungsvermerk des Marokkanischen Außenministeriums versehene Urkunde kann anschließend durch das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft in Rabat legalisiert werden. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin bei TLScontact, sofern die Terminkapazitäten der Botschaft erschöpft sind.

Sie können sich für die Legalisation auch **vertreten** lassen (weil Sie sich z. B. bereits in Deutschland aufhalten). Bitte erteilen Sie der Person dann eine entsprechende schriftliche Vollmacht.

Für die Legalisation ist nur dann eine Übersetzung erforderlich, wenn der Konsularbeamte/ die Konsularbeamtin die arabische Sprache als Urkundensprache nicht beherrscht. Das ist regelmäßig der Fall, wenn Urkunden durch die Botschaft Rabat legalisiert werden. Die Übersetzung sollte nach der Erteilung der Vorbeglaubigungen der marokkanischen Behörden beauftragt werden. Die Übersetzung sollte entweder getrennt von der Originalurkunde vorgelegt werden oder mit dem Stempel des Übersetzers mit einer Kopie der Urkunde verbunden werden. In der Übersetzung sollte dann bestätigt werden, dass die Übersetzung auf der Grundlage der Originalurkunde vorgenommen wurde.

Allerdings wird regelmäßig die deutsche Behörde, die die legalisierte Urkunde benötigt, eine Übersetzung verlangen. Daher kann es sich anbieten, diese Übersetzung bereits vor der Legalisation fertigen zu lassen. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte unseren [Hinweisen zu Übersetzungen](#) in den Konsularinformationen.

Bitte beachten Sie, dass deutsche Behörden und Gerichte legalisierte Personenstandsurkunden im Verfahren zur Befreiung vom Erfordernis eines **Ehefähigkeitszeugnisses** häufig nicht mehr anerkennen, wenn diese älter als sechs Monate sind.

Die Gebühren für die Legalisation betragen seit dem 01.07.2025 nach Ziffer I.7.1 der Anlage 1 der AABGebV

- **36 EUR** (ca. 380,-- bis 400,--MAD; vom Wechselkurs abhängig)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 8.00 bis 8.20 Uhr nur mit Termin oder über den externen Dienstleister TLScontact mit Terminvereinbarung.